unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Warum Schießstandaufsicht

Gesetzliche Vorgaben

Waffengesetz (*WaffG*)
Allgemeine Waffen-Verordnung (*AWaffV*)

Richtlinien des DSB

Schießstätten Waffenrechtliche Bestimmungen Beschussrecht Erste Hilfe

Sportordnung des DSB

Vorschriften der VBG

Versicherungsbedingungen

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Einführung

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz in der aktuellen Fassung im § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal. In der Allgemeinen Waffen-Verordnung verwendet der Gesetzgeber im § 10 AWaffV den Begriff "verantwortliche Aufsichtsperson", deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Zu trennen hiervon ist die "zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson". Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der Jugendbasislizenz.

Die "verantwortliche Aufsichtsperson" und die "zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson" müssen nicht identisch sein.

Die "zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson" muss lediglich auf der Schießstätte anwesend sein, während die "verantwortliche Aufsichtsperson" das Schießen ständig beaufsichtigen muss.

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Einführung

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss

volljährig

zuverlässig gem. § 5 WaffG (keine Vorstrafen)

persönlich geeignet gem. § 6 WaffG (kein Alkohol, geschäftsfähig)

sachkundig

sein. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für die Ausbildung zur "verantwortlichen Aufsichtsperson". **Persönliche Autorität** gegenüber Vereinskameraden, anderen schießberechtigten Personen und Gästen **ist** selbstverständlich **von Vorteil**.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießständen mit Feuerwaffen muss die Waffen-Sachkunde nach §7 WaffG nachweisen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten mit Luftdruckwaffen soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes

Gemäß § 27 WaffG Abs. 1 (Schießstätten) bedarf das Betreiben einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Erlaubnis erhält nur, wer

erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und

persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und

eine Versicherung gegen Haftpflicht...nachweist.

Zur Schießstätte zählen nicht nur die zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Die für ganz BRD gültigen Schießstandrichtlinien des DSB gewährleisten

die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes

Training und Wettkampf nach Sportordnung / Regeln des jeweiligen Verbandes

gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen auf allen Ständen

gleiche Kriterien für Schießstandprüfung /-abnahme in allen Bundesländern

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter Anderem folgendes fest:

Nutzungsart

Anschlagsart

Art der Ziele (Papierziele, Fallscheiben)

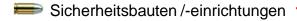
Art der zugelassenen Waffen und Munition

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstand-Richtlinien

Jeder Schießstand besteht aus:



Scheibenständen / Zielobjekten

Gefahrenbereich bei offenen Schießständen

Schießbahnen mit Schießbahnsohle

Schützenstand (-ständen)



unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstand-Richtlinien

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde zu überprüfen . Folgende Zeiträume wurde hierfür festgelegt:

Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen:Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen:alle 4 Jahre

Ausgenommen von der Überprüfungsfrist sind ortsveränderliche Schießstände.

Ein Schießstand muss so errichtet werden, dass Gefährdungen

sowohl nach innen (für die am Schießen beteiligten Personen)

als auch nach außen (für die Umgebung/Nachbarschaft)

ausgeschlossen werden können.

Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:

Waffengesetz (WaffG)

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011)

Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, derart zu sichern, dass Geschosse oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, die Schießbahn oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen nicht verlassen können.

Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die Gefährdung innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen **ist durch sichtbare Warntafeln**, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, **anzuzeigen**. Die gelben Warntafeln sollen eine Größe von mindestens 20 x 25 cm haben und folgende schwarze Beschriftung aufweisen:

Schießstand betreten verboten!

Jede Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können. Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstand-Richtlinien

Gewehrständer Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrständer in

ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen

an der Brüstung angebracht sind.

Feuerlöscher Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete

Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.

Verbandskasten Um im Bedarfsfall erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher

Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit

einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.





unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstand-Richtlinien

Tafel "Aufsicht" eine Tafel mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson

ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für

jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen.

Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutz-

verbandes können ebenfalls ausgehängt werden.

zugelassene Waffen- und Munitionsarten Hinweistafeln, aus denen die für den jeweiligen Schießstand zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle

anzubringen.

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspurmunition und Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen

deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Schießstand-Richtlinien

Gehörschutz Augenschutz

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen anzubringen.





Rauchverbot Feuer/offenes Licht

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots, obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.





unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Sportordnung

Die Sportordnung führt ergänzend bzw. zusätzlich aus, für den Bereich

- Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffengesetz zu beachten.
- Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muss vorliegen oder der Personensorgeberechtigte anwesend sein.
- Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen
 - bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich –
 müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung.
- **Zielübungen** sind **nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und** mit **entladener Waffe** erlaubt.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



- Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)
- Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn
 - sich kein Geschoss oder keine Patrone in der Waffe befindet
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist
 - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Sportordnung

- Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Pufferpatrone) einzuhalten.
- **Bei Ladehemmung oder** sonstiger **Störung ist die Aufsicht** / Schießleitung / Jury **einzuschalten**. (Bemerkbar machen z.B. durch Handzeichen, Armheben)
- **Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen**, auf allen Schießständen **einen Gehörschutz zu tragen**. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.
- NEU: Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.

 Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
 - Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.
 - Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten.

 Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Sportordnung

- Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- Bei Störungen im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschossfang geschehen.
- Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Sportordnung

Schießstände

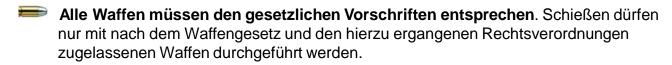
- Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
- Die Richtlinien des DSB für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen enthalten die ausführliche Beschreibung über Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit von Schießständen aller Art für das sportliche Schießen.
- Bei offenen Schießständen wird zwischen ganz bzw. teilweise mit einer Umschließung der Schützenstände im Freien geschossen.
- Bei teilgedeckten Schießständen reicht die Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende hinaus, aber nicht bis zur Scheibe.
- Bei geschlossenen Schießständen ist die ganze Schießbahn vom Schützenstand bis zum Geschossfang in einem geschlossenen Raum untergebracht.
- Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Entfernungsmarkierung am Schützenstand (Feuerlinie) gemessen.
- Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendanschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Sportordnung

Waffen



Auf jeder Feuerwaffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein.

Ausnahme: Vorderlader Originale vor Einführung der Beschusspflicht.



Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

Luftgewehr und Luftpistole

Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis 7.5 Joule.

Munition

Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

Waffenrechtliche Bestimmungen



unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Gemäß § 27 Abs. 7 WaffG ist das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten nicht zulässig.

Unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 5 AWaffV) sind

- Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen
- das Schießen aus Deckungen heraus
- **Überwindung von Hindernissen** nach der Abgabe des ersten Schusses
- plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele (außer: Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung)
- **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- **Deutschüsse** (außer: Schießen auf Wurfscheiben)
- Schießübung ohne festgelegte Regeln

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Im § 5 AWaffV regelt der Gesetzgeber die **Genehmigung einer Sportordnung** für das Schießen mit Schusswaffen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn

- das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird
- jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist
- ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt sind, insbesondere Regelungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen
- keine verbotenen Waffen verwendet werden
- keine unzulässigen Schießübungen durchgeführt werden
- jede Schießdisziplin genau beschrieben ist
- Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):

Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (3 Zoll) Länge



- halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;





halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Altersgrenzen

§ 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießständen

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft- Federdruck- und CO2 - Waffen	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und behördlicher Erlaubnis 1 und Obhut²	Nur mit oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut 2	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt ³
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	VERBOTEN	Nur mit oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und behördlicher Erlaubnis 1 Obhut 2	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut ²	Nur mit oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN

¹⁾ Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordemis (Einzelerlaubnis!)

Ein Teil des § 10 AWaffV, die Absätze 5 und 6, über die **Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche** besagt, **dass eine** hierfür (durch Erwerb der Jugendbasislizenz) **qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend sein muss**. Diese Person muss für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich, gegenüber der Aufsicht beim Schützen weisungsbefugt sein oder die Aufsicht selbst übernehmen können.

²⁾ Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Altersgrenzen

Im § 10 AWaffV wird in den Absätzen 5 und 6 die Verpflichtung zur besonderen **Obhut** geregelt, die beim **Schießen durch Kinder und Jugendliche** ausgeübt werden muss.

Die Obhut muss durch eine **qualifizierte** und **auf der Schießstätte** anwesende **Aufsichtsperson** ausgeübt werden. Diese Person muss zudem **für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich** und berechtigt sein, **jederzeit** der (tatsächlichen) Aufsicht **Weisungen** zu **erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen**.

Dass heißt, dass diese Person nur anwesend sein muss, nicht aber ständig beim Schützen stehen muss!

Die Qualifizierung zur **Aufsichtsperson** und zur **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** kann durch einen anerkannten Schießsportverband, in unserem Falle der DSB, erfolgen.

Die Möglichkeit der Schulung zur Aufsichtsperson gibt der DSB an die Vereine weiter. Die **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** wird durch die Erlangung der **Jugendbasislizenz** erreicht.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

Die für die Aufsichtsführung wichtigsten Paragrafen 10 und 11 AWaffV nachfolgend im Gesetzestext:

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat ... eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.
 - Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat und sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft **die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** besitzt.
 - Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.
 - Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der... erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

- § 10 AWaffV Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche
- (2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständige Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen;
 - beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.
 - Der Anzeige sind Nachweise beizufügen... (Sachkunde, Eignung zur Kinder-/Jugendarbeit)
- Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.
 - Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und... auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.
 - Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.
- Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

§ 11 AWaffV – Aufsicht

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

Ebenfalls zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen die **erforderlichen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen** oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sonstige Bestimmungen

Wer eine Waffe führt, muss seinen **Personalausweis oder Pass** und - wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen bedarf - **Waffenbesitzkarte** bzw. **Waffenschein** oder **Jagdschein** mit sich Führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 38 Abs. 1 WaffG).

Aufsichtspersonen haben nach § 39 Abs. 1 ebenfalls die Pflicht, der zuständigen Behörde oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Daher ist es ratsam, den Ausweis für Standaufsichten bei Ausübung der Tätigkeit mit sich zu führen. § 53 WaffG – Bußgeldvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Beschaffenheit oder Art der Benutzung einer Schießstätte ändert, Kinder bzw. Jugendlichen das Schießen entgegen Alters- oder Waffenbeschränkungen gestattet (z.B. einen 14-Jährigen mit einer Großkaliberwaffe schießen lässt) oder einem Nichtberechtigten eine Waffe oder Munition überlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann (§ 53 WaffG)!

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Allgemeine Bestimmungen

Der im gewerblichen Bereich selbstverständliche Begriff Arbeitsschutz, mit den Zielen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ist im Sportbereich noch nicht gebräuchlich, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für Vereine gelten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherung für alle Sportvereine, also auch für alle schießsporttreibenden Vereine, die grundsätzlich materielles Mitglied bei der VBG sind.

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung:

Präventionsleistungen und

Rehabilitationsleistungen.

Im Verein gesetzlich unfallversichert sind körperliche Schäden (keine Sachschaden) der:

Übungsleiter/Trainer,

Vorstandsmitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Betriebsstätte.

Aufgaben, Beitragsrecht und Versicherungsschutz siehe Broschüre "Informationen für Sportvereine".

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne des Sozialgesetzbuches VII sind Schießsport- und Schützenvereine als Unternehmen einzustufen. Der Verein als juristische Person ist daher der Unternehmer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Zusammenhang mit der Unternehmerverantwortung muss sich der Vorstand für Sicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Verein einsetzen und alle für ihn geltenden Vorschriften beachten.

Zum Schutz von gesetzlich versicherten Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel:

- Beachtung aller für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- Beachtung aller für ihn geltenden staatlichen Rechtsvorschriften,
- Organisation der Ersten Hilfe,
- Vorsorge gegen Entstehungsbrände treffen,
- Schießstandreinigung durch ausreichend sachkundige Personen,
- Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht haftet der Vorstand eines eingetragenen Vereins mit dem Vereinsvermögen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Allgemeines

- Das Schießen wird durch verantwortliche Personen beaufsichtigt.
- Die Standaufsichten müssen ausreichend sachkundig sein.
- Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen.
- Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Erste Hilfe

- Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen.
- Schießstandaufsichten sollten als Ersthelfer ausgebildet sein.
- Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereit gehalten werden.
- Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren (Verbandbuch).

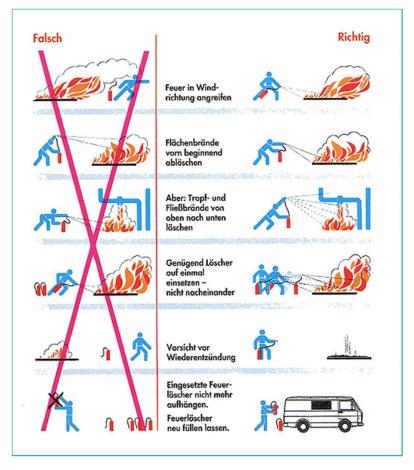
Brandschutz

- Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten.
- Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut sein.
- Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten.
- Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.
- Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Pulverresten zu säubern.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern

Verwaltungsberufsgenossenschaft



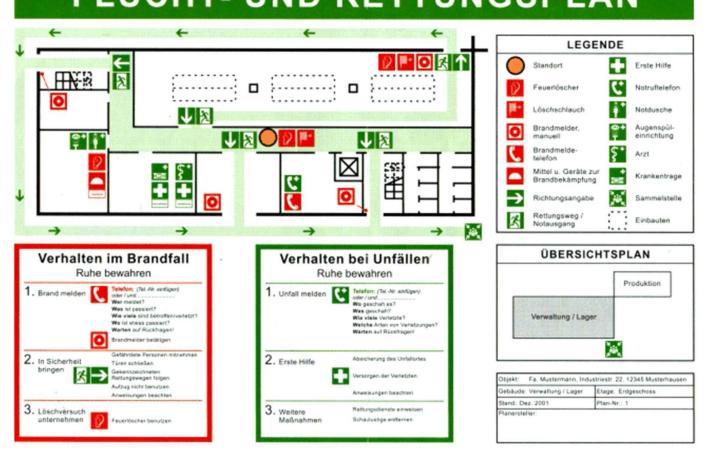




unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern

Verwaltungsberufsgenossenschaft

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Schutzausrüstung

Gehörschutz und Schutzbrillen verwenden.

Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

Beleuchtung

- die Nenn-Beleuchtungsstärke beträgt mindestens:
 - 200 Lux im Schützenstand, bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
 - = 800 − 1.000 Lux auf der Scheibe,
 - 50 Lux auf allen Verkehrswegen.
- Bei Beleuchtungsausfall muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern

BAVERISCHOLLE SPORTSCHOLLE SPOR

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Be- und Entlüften bei Raumschießanlagen für Feuerwaffen

- Ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage ist vorgeschrieben, diese muss alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden lassen.
- Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.
- Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.

- Auf dem Schützenstand ist durch Schilder und Aushänge auf eine Waffen- und Munitionsbeschränkung gemäß behördlicher Genehmigung hinzuweisen.
- Schusswaffen sind ungeladen und getrennt von der Munition aufzubewahren.
- Transparente Hülsenfangeinrichtung zwischen den einzelnen Schießbahnen.
- Reinigung und Entsorgung von TLP-Rückständen durch oder unter Aufsicht Sachkundiger.
- Baustoffe im Feuerwaffen-Schießstand mindestens Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) oder A (nicht brennbar).

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Durch die in den Patronen enthaltenen Zündsätze, die verwendeten Treibladungsmittel sowie die Art der verwendeten Geschosse werden die unterschiedlichsten Schadstoffe, angefangen von Quecksilber über Arsen, Barium, Zinn, Nitrosamine, Blei und Antimon freigesetzt. Diese lagern sich in aller Regel vor dem Schützen in der Schießbahn ab.

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln. Dieses Blei kann auch noch Anteile von Antimon erhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der unter anderem Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Beim Schießen mit für Patronenmunition eingerichteten Lang- und Kurzwaffen sowie mit Vorderlader-Waffen (Schwarzpulver) verlassen zusammen mit dem Projektil angebrannte bzw. unverbrannte TLP-Reste die Schusswaffe. Die anfallende Menge von unverbrannten TLP-Resten bewegt sich im Regelfall zwischen 5 und 15% der ursprünglichen Treibladungsmenge von patronierter Munition.

Munition	Kaliber (z.B.)	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Zentralfeuer- patronenmunition	.308 Winchester 8 x 57 IS	Büchsen	5 - 50 g
	9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Lauflängen: 50 -150 mm	20 -100 g
	.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuer- patronenmunition	.22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre)	1 - 5 g
		Pistolen, Revolver	5 - 20 g
	.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Darüber hinaus werden die Geschosse, ja nach dem verwendeten Geschossfangsystem, mehr oder weniger pulverisiert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Konkrete Gesundheitsgefahren bestehen also erst mit Betreten der Schießbahn und hier Insbesondere beim Aufsammeln von leeren Patronenhülsen und Reinigen von Schießbahn und Geschossfangbereich.

Die zusätzlich anfallenden Abfallstoffe wie Papierschnipsel, Holzsplitter, Schaustoffteile etc. sind meist für sich allein nicht gesundheitsschädlich, müssen jedoch durch den Kontakt mit Bleistäuben und anderen Gefahrstoffen ebenfalls als Risikomaterial eingestuft werden.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen zumindest im Geschossfangbereich Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Um zu verhindern, dass sich TLP-Reste in gefährlicher Menge ansammeln, muss die Schießbahnsohle vor allen Schützenständen regelmäßig gereinigt werden.

Die Reinigung muss im Regelfall täglich (schießtäglich) erfolgen:

- auf Kleinkaliber-Schießständen auf den ersten 5 Metern ab Schützenstand,
- auf Großkaliber-Schießständen auf den ersten 10 Metern ab Schützenstand,
- bei teilgedeckten Schießständen wenigstens auf dem überdachten Bereich.

Die Generalreinigung ist je nach Belastung in der Regel im Abstand von 6 Monaten durchzuführen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigungsmethoden

- Fegen oder Saugen der Schießbahnsohle auf den ersten 5 bis 10 Metern, mit einem staubexplosionsgeschützten Staubsauger der zündquellenfreien Bauart oder mit einem weichen, antistatischen Besen,
- Wischen oder saugen mit Nasssauger der Schießbahnsohle und aller horizontalen Flächen im Rahmen der Generalreinigung. Hierbei sollen die Feinstäube der Schadstoffe beseitigt werden.
- Saugen nur mit geeigneten Industriesaugern, wenn durch fegen und wischen nicht alle Verunreinigungen beseitigt werden konnten.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Entsorgung von TLP-Resten

- Sie darf nur durch ausreichend fachkundige Personen erfolgen.
- Die Vernichtung muss unmittelbar nach der Reinigung ohne Zwischenlagerung erfolgen.
- Fachkundige dürfen das Staubgemisch durch Abbrennen im Freien selbst beseitigen.
- Der Kehricht darf nicht mehr als 20g des noch brennbaren Nitrocellulosepulvers enthalten.
- Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schurz und Schutzbrille zu tragen.
- Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.

Reinigung von Schießstätten

Als fachkundig im Umgang mit Sprengstoff gelten grundsätzlich alle Inhaber einer gültigen Sprengstofferlaubnis (§ 27 SprengG). Hierzu gehören auch die Wiederlader- und Vorderladerschützen.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

Reinigung des Schießstandes durch	:
Name:	Datum:
Unterschrift:	
kehren	Boden
saugen	Wände
wischen	Geschossfang
	Lüftungskanäle
Datum:	
Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart:	

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Unfall- und Gesundheitsgefahren

Bei den Reinigungsarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Während der Reinigungsarbeiten nicht essen, trinken oder rauchen.
- Beim Fegen oder Staubsaugen auf gute Durchlüftung achten.
- Bei der Reinigung persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kennzeichnungen der VBG, die auf Schießständen angebracht sein sollten:













Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Feuerlöscher

Schutzbrille / Gehörschutz tragen

Erste Hilfe









Notausgang

Rettungsweg

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Verwaltungsberufsgenossenschaft

Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

A. V	or Beginn des Schießens:	IA NEIN
1.	Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des	JA IVEIIV
	Schießens über die Zulassung des Schießstandes.	
2.	Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder	
	Beschädigungen auf.	
3.	Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.	
4.	Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.	
5.	Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.	
6.	Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.	
7.	Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.	
8.	Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.	
9.	Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.	
10.		
11.	Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.	
12.	Der Name der verantwortlichen Aufsichtsperson ist auf dem	
	Schützenstand sichtbar ausgehängt.	
13.	Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht.	
14.	Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.	

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern

BAVERISCE LANGE OF STREET OF STREET

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

B. V	Vährend des Schießens:	
1.	Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.	
2.	Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.	
3.	Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.	
4.	Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.	
5.	Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.	
6.	Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.	
C. B	eim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:	
	eim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson: Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.	
1.		
1. D. N	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.	
1. D. N	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt. lach Beendigung des Schießens:	
1. D. N 1.	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt. lach Beendigung des Schießens: Der Schießstand wird ausreichend gereinigt. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.	
1. D. N 1. 2. 3. 4.	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt. lach Beendigung des Schießens: Der Schießstand wird ausreichend gereinigt. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.	
1. D. N 1. 2. 3.	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt. lach Beendigung des Schießens: Der Schießstand wird ausreichend gereinigt. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert. Alle Anlagen werden abgeschaltet.	
1. D. N 1. 2. 3. 4.	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt. lach Beendigung des Schießens: Der Schießstand wird ausreichend gereinigt. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.	

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Erste Hilfe

Verhalten bei Unfällen

Der Betreiber der Schießstätte bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen sollten sich bereits im Vorfeld darüber Gedanken machen, wie im Falle eines Unfalls verletzte Personen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen einer ersten Hilfe unterzogen werden können, und zwar so lange, bis professionelle Hilfskräfte eintreffen. Es empfiehlt sich, einen so genannten Notfallplan zu erarbeiten.

- Bei einem Unfall ist es erforderlich, sofort wirksame Erste Hilfe zu leisten.
- Der Schießbetrieb ist sofort zu unterbrechen, die Schießstätte zu räumen.
- Bei Schussverletzungen sind die Waffen aller auf dem Stand befindlichen Schützen so abzulegen, wie sie im Augenblick des Unfalls waren. Sie dürfen also weder entladen, abgeschlagen noch das Magazin entfernt werden. Dies dient der Beweissicherung der Ermittlungsbehörden (Kripo, Staatsanwalt).

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die verantwortlichen Aufsichten dahingehend zu unterweisen. Den Vereinen wird empfohlen, regelmäßig Erste Hilfe Grund- oder Auffrischungskurse anzubieten, denn auch Erste-Hilfe-Maßnahmen entwickeln sich weiter (z.B. Defibrillator-Nutzung)

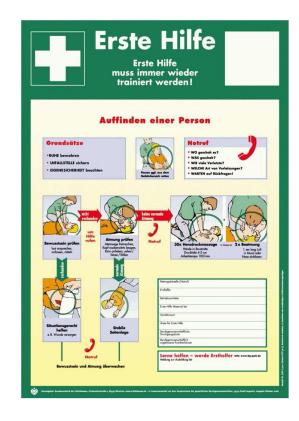
Hinweis: die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, da sie eine sogenannte Garanten-Pflicht einnehmen!

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Erste Hilfe





unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern



Diese Präsentation dient als grundlegende Arbeitshilfe und kann an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Garantie auf Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

Kontakt und Rückfragen:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Herr Christian Schröck

christian.schroeck@bssb.de

Tel. 089/316949-30